



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2016/0633
	Verantwortlich:	Dez.2
Festlegung neuer Benutzungs- und Versäumnisentgelte der Stadtbibliothek		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Kulturausschuss	20.10.2016	6		x	vorberaten
Gemeinderat	22.11.2016	12	x		zugestimmt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Kulturausschuss die Erhöhung der Entgelte sowie die Einführung eines weiteren Entgelts für die Nutzung der Stadtbibliothek zum 01.01.2017 gemäß vorliegendem Auszug der neuen Benutzungsordnung (Ziffer vier bis sechs) sowie die Umstellung der Berechnungsgrundlage für die Verzugsentgelte.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)			nein	x	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzgl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
	60.000 €				
Die Erträge sind im Entwurf des DHH 2017/2018 eingeplant. PSP-Element: 1.410.99.04.04 Kostenart: 33000000					
Entspricht Maßnahme M5_KA.					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		nein	x	ja	Handlungsfeld: Sozialer Zusammenhalt und Bildung
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

Nach Vorberatung im Kulturausschuss hat der Gemeinderat im April 2015 einstimmig eine neue Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek beschlossen. Eine Änderung der darin enthaltenen Entgeltordnung wurde nicht vorgenommen. Die jetzigen Entgelte bestehen seit über 10 Jahren.

Im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsstabilisierungsprozesses HSPKA-Maßnahme M5_KA sieht die Stadtbibliothek ab 2017 u. a. eine Erhöhung der Benutzungsentgelte vor, um zusätzlich über höhere Erträge das Einsparziel zu erreichen. Die Mehrerträge sind mit 60.000 Euro pro Jahr veranschlagt.

Im Jahr 2015 hat die Stadtbibliothek folgende Summen eingenommen:

Benutzungsentgelte	163.270 Euro
<u>Versäumnisentgelte</u>	<u>102.521 Euro</u>
Gesamt	265.791 Euro

Bei den Benutzungsentgelten für die Nutzerausweise hat die Stadtbibliothek in den Jahren zuvor Ertragssummen in ähnlicher Höhe erzielt. Ausgehend von den bestehenden Jahresentgelten nach Ziffer 4 der Entgeltordnung schlägt die Stadtbibliothek vor, die Entgelte für Vollzahler und Ermäßigungsberechtigte um 25 % zu erhöhen und für die 3-Monats-Schnupperausweise um 40 %. Zu den ermäßigungsberechtigten Personen zählen nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung: Auszubildende, Studierende, Schwerbehinderte, Personen mit dem Karlsruher Pass und Leistungsbeziehende nach dem SGB sowie Rentnerinnen und Rentner.

Kinder und Jugendliche bleiben frei; für die Ausleihe von DVDs und Blu-ray-Discs verbleibt weiterhin das Zusatzentgelt von 5 Euro pro Jahr.

Die Entgelterhebung der Stadtbibliothek folgt aus § 10 Abs. 2, S. 3 GemO, wonach die Einwohner einer Gemeinde verpflichtet sind, für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen „die Gemeindelasten zu tragen“. Dem Grundsatz für die Erzielung von Erträgen und Einnahmen gemäß § 78 Abs. 2 GemO ist Rechnung zu tragen. Unabhängig von der Art der Erhebung in privat- oder öffentlich-rechtlicher Form ist dabei das Äquivalenzprinzip zu beachten, wonach das Entgelt und die Leistung der Verwaltung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen.

Anlage 1 enthält die Entgeltkalkulation für die Nutzerausweise der Stadtbibliothek. Ausgangspunkt ist die Ermittlung eines kostendeckenden Entgelts zur Finanzierung der Einrichtung. Gemäß beiliegender Kalkulation würde sich unter Berücksichtigung der Planzahlen für 2017 ein kostendeckendes Jahresentgelt von 235 Euro pro aktiver Nutzerin bzw. aktiven Nutzer ergeben.

Da Kommunen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 GemO bei der Entgeltfestsetzung auch auf die Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit ihrer Nutzerinnen und Nutzer Rücksicht nehmen sollen, lässt sich die vorhandene Entgeltstaffelung in Erwachsene, Ermäßigungsberechtigte, Schnupperausweise sowie Kinder- und Jugendliche begründen. Außerdem besteht ein gesellschaftlicher Konsens, dass eine Stadtbibliothek als Bildungseinrichtung generell ein kostenfreies Angebot für Kinder und Jugendliche bereitzustellen hat. Aus diesem Grund wurde bei der weiteren Berechnung lediglich der auf Erwachsene fallende Anteil der Entleihungen von 60 % berücksichtigt und somit für das Jahresentgelt eine Obergrenze von 141 Euro pro Nutzerin und Nutzer bzw. 12 Euro pro Nutzerin und Nutzer im Monat festgelegt.

Zum Zweck der Bildungsförderung sollte die Verleihung und Bereitstellung von Medien und Informationen in größerem Umfang angeboten werden als dies marktüblich ist. Ein öffentlich bereitgestelltes Mehrangebot an Medien wird jedoch nur „mehr“ nachgefragt, wenn es unter handelsüblichen Preisen angeboten wird.

Da Kommunen bei der Festlegung der Entgelthöhen bis zur Erreichung der Obergrenze einen finanzpolitischen Spielraum haben, orientierte man sich bei der Entgeltfestsetzung an einen Kostendeckungsgrad in Höhe von 12,50 %.

Je nach Staffeln ergeben sich nach Umsetzung der in der Kalkulation vorgeschlagenen Benutzungsentgelterhöhung Kostendeckungsgrade zwischen 8,87 % und 19,44 %. Der durchschnittliche prozentual gewichtete Kostendeckungsgrad der zahlungspflichtigen Nutzerinnen und Nutzer würde 11,85 % betragen. Die insgesamt zu erreichenden Mehrerträge aus Benutzungsentgelten werden mit 60.000 Euro kalkuliert.

Die Entwicklung der Erträge an Versäumnisentgelten ist seit dem letzten Jahr rückläufig, da die Nutzerinnen und Nutzer seit Mai 2015 gemäß Gemeinderatsbeschluss Erinnerungsmails über die Rückgabe der entliehenen Medien erhalten. Gegenüber 2014 wurden im Jahr 2015 ca. 12.000 Euro weniger an Verzugsentgelten vereinnahmt. Auch im laufenden Haushaltsjahr zeichnet sich diese Entwicklung ab. Gemäß dem Grundsatz der Haushaltswahrheit wurde dieser Sachverhalt bei der Planung des Doppelhaushalts 2017/2018 berücksichtigt, indem die Planansätze der Versäumnisentgelte um 20.000 Euro reduziert wurden. Tendenziell ist mit einem dauerhaften Rückgang der Versäumnisentgelte zu rechnen.

Aus diesem Grund, aber auch um das Nutzerverhalten im Sinne einer Verbrauchslenkung zu beeinflussen, soll die Struktur der Versäumnisentgelte komplett verändert werden.

Die bisherigen Verzugsentgelte für den Großteil der Medien, d.h. für Bücher, Hörbücher, Musik-CDs usw. betragen 0,50 Euro pro Medium pro angefangener Versäumniswoche. Dieses Modell soll komplett umgestellt werden auf Verzugsentgelte von 0,30 Euro pro Medium, die bei Überziehen der Leihfrist wie bei DVDs und Blu-ray-Discs pro Tag zu bezahlen sind. Somit entstehen dem Nutzenden bei einer Überziehung der Leihfrist um fünf Tage (= eine Ausleihwoche) Versäumnisentgelte in Höhe von 1,50 Euro pro entliehenen Medium.

Das Zustandekommen der Versäumnisentgelte ist insofern „gerechter“ und folgt eher dem Äquivalenzprinzip, da nicht die gesamte Woche bezahlt werden muss, wenn die Ausleihzeit um wenige Tage überzogen wird. Dennoch kann die Stadtbibliothek Mehrerträge erzielen, da bereits ab dem zweiten Versäumnistag mit 0,60 Euro pro Medium der einzunehmende Betrag höher liegt als bisher bei einer Woche. Die Verzugsentgelte für DVDs und Blu-ray-Discs werden auf 1,00 Euro pro Medium pro Tag erhöht, Verzugsentgelte für die Ausleihe von E-Book-Readern wurden erst 2015 eingeführt und sollten vorläufig nicht erhöht werden.

Das erste Erinnerungsschreiben wird nach Ablauf von vier Versäumnistagen erstellt, das zweite nach Ablauf von 12 und das dritte Schreiben nach Ablauf von 15 Versäumnistagen. Als Versäumnistage werden nur die Tage gezählt, an denen die Bibliothek geöffnet hat. (siehe Anlage 3: Gegenüberstellung Benutzungsordnung, Ziffer 6).

Es ist davon auszugehen, dass auf diese Weise sowie mit einer moderaten Erhöhung der Bearbeitungsentgelte für das Ausstellen eines Ersatzausweises eine große Anzahl von kleineren Ertragsbeträgen zusammenkommen wird, die den sich künftig abzeichnenden weiteren Rückgang der Versäumnisentgelte zumindest teilweise kompensieren kann.

Ebenso wird die Einführung eines weiteren Entgelts vorgeschlagen:

Es handelt sich um Bearbeitungsentgelte für die Ermittlung von Adressänderungen oder Namensänderungen der Nutzerinnen und Nutzern, die nicht, wie in der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek festgelegt, ihre neuen Postadressen melden. Die Erfahrung zeigt, dass wöchentlich zahlreiche Erinnerungsschreiben der Stadtbibliothek an diese zurückgeschickt werden, da sie wegen unbekannter Adresse oder Namens nicht zustellbar sind. Das Recherchieren der aktuellen Adresse verursacht einigen Bearbeitungsaufwand.

Hierfür sollen erstmals unter Ziffer 5, Teilnummer 5 der Entgeltordnung Bearbeitungsentgelte für die "Ermittlung der Adress- bzw. Namensänderung" eingeführt und mit 5 Euro berechnet werden.

Zur Orientierung über die Festlegung der neuen Entgelte hat die Stadtbibliothek einen interkommunalen Vergleich mit Bibliotheken anderer Städte vorgenommen.

Eine Auswahlliste, geordnet nach Städten in Baden-Württemberg und Städten in anderen Bundesländern, liegt dieser Vorlage bei.

Anlagen:

1. Entgeltkalkulation für die Benutzungsentgelte der Stadtbibliothek Karlsruhe
2. Interkommunale Liste: Vergleich mit anderen Stadtbibliotheken
3. Auszugsweise (Ziffer 4 – 6) Gegenüberstellung der alten und neuen Benutzungsordnung der Stadtbibliothek
4. Entwurf neue Benutzungsordnung ab 01.01.2017

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Kulturausschuss die Erhöhung der Entgelte sowie die Einführung eines weiteren Entgelts für die Nutzung der Stadtbibliothek gemäß vorliegendem Auszug der neuen Benutzungsordnung (Ziffer vier bis sechs) sowie die Umstellung der Berechnungsgrundlage für die Verzugsentgelte.